

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha

Die Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 17.10.1994 i. d. F. der Neubekanntmachung vom 22.01.2003, nachfolgend geändert durch die Änderungssatzungen vom 18.06.2004, vom 08.11.2004, vom 09.12.2010 sowie vom 01.12.2015, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Satzung

- (1) § 9 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Kreistagsmitglieder erhalten für ihre Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages, seiner Ausschüsse, **in zeitweilig gebildeten Arbeitsgruppen** sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages dienen, als Entschädigung einen monatlichen
- | | |
|-----------|---------------------------|
| | Sockelbetrag von 205,00 € |
| sowie ein | Sitzungsgeld von 15,00 € |

für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses, **einer Arbeitsgruppe**, in dem sie Mitglied sind bzw. im Verhinderungsfall als stellvertretendes Ausschussmitglied wirksam werden, und den Fraktionssitzungen.“

- (2) § 9 Absatz 8 wird gestrichen.
- (3) § 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Kreistag wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete.“
- (4) § 11 Satz 3 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.